

Reglement vom
14. April 2010 für die
Teilnahme am Benissimo –
Zusatzspiel anlässlich
von «Benissimo»-
Fernsehsendungen

(Stand 14. April 2010)

Gültig ab 15. Mai 2010

Reglement

Reglement für die Teilnahme am Benissimo - Zusatzspiel anlässlich von «Benissimo»- Fernsehsendungen

I. GRUNDSÄTZLICHES

1. «Benissimo» ist der Titel einer Fernsehsendung (nachfolgend «Benissimo»-Sendung») des Schweizer Fernsehens (nachfolgend «SF»), anlässlich welcher unter den eingesandten Benissimo-Losabschnitten bis zu 8 (acht) Sach- oder Geldpreise bzw. Teilnahmemöglichkeiten an Sofortspielen ausgelost werden. Diese Ziehungen sind gemäss den nachfolgenden Bestimmungen mit einer weiteren Ziehung verknüpft, bei der ein Barbetrag von Fr. 1'000'000.– gewonnen werden kann.
2. Das vorliegende Reglement gilt als Zusatz zum Lotteriereglement für gedruckte Lose der Swisslos Interkantonale Landeslotterie (nachfolgend «Swisslos») und betrifft ausschliesslich das anlässlich von «Benissimo»-Sendungen durchgeführte Benissimo-Zusatzspiel. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Lotteriereglement für gedruckte Lose der Swisslos und diesem Reglement gehen die in diesem Reglement stipulierten Bestimmungen vor.
3. Die im Rahmen des Benissimo-Zusatzspieles vergebenen Preise sind nicht Bestandteil der Trefferpläne der einzelnen Serien des «Benissimo»-Loses.

II. TEILNAHMEBERECHTIGUNG

4. Zur Teilnahme am Benissimo-Zusatzspiel berechtigen nur Abschnitte von «Benissimo»-Losen der Swisslos, die mit dem Gewinneindruck «Benissimo» versehen sind (nachfolgend «Benissimo-Losabschnitte»).
5. Der Teilnehmer hat jeden Benissimo-Losabschnitt, mit dem er am Benissimo-Zusatzspiel teilnehmen will, gut leserlich auszufüllen (Angabe mindestens von Name, Adresse und Telefonnummer (Festnetz- und/oder Mobilnetzanschluss) einer natürlichen Person) und ausreichend frankiert an folgende Adresse einzusenden:

«Benissimo», Postfach, 8099 Zürich

Nicht oder ungenügend frankierte Einsendungen von Benissimo-Losabschnitten oder Benissimo-Losabschnitte, die sonst wie nicht gemäss den Bestimmungen dieses Reglements ausgefüllt wurden, sind von der Teilnahme am Benissimo-Zusatzspiel ausgeschlossen. Steht als Absender mehr als ein Name einer natürlichen Person auf dem Losabschnitt, gilt gegenüber Swisslos die Person als Vertreter der Personengemeinschaft und damit als für die Entgegennahme eines allfälligen Gewinnes berechtigt, deren Name zuerst steht; allfällige interne Vereinbarungen unter den auf dem Losabschnitt aufgeführten Personen werden dadurch nicht berührt.

6. Ein Benissimo-Losabschnitt ist zeitlich grundsätzlich unbeschränkt gültig, maximal jedoch solange, wie die gleichnamige Fernsehsendung ausgestrahlt wird. Ein Benissimo-Losabschnitt berechtigt nur zur einmaligen Teilnahme am Benissimo-Zusatzspiel. Nach erfolgter Teilnahme werden die Losabschnitte vernichtet. Der Benissimo-Losabschnitt nimmt grundsätzlich an jenem Benissimo-Zusatzspiel teil, das dem Eingang des Losabschnitts an der in Ziff. 5 genannten Adresse folgt.

III. ZIEHUNGEN

a) Allgemeines und Verantwortung

7. Das Benissimo-Zusatzspiel hat drei Spielrunden, wobei die erste und zweite Spielrunde teilweise parallel laufen, indem nach jeder der vier Ziehungsphasen der ersten Spielrunde jeweils direkt die entsprechende Spielphase der zweiten Spielrunde folgt. Die in diesem Zusammenhang notwendigen Ziehungen finden jeweils im TV Studio Leutschenbach in Zürich im Rahmen der Live-Ausstrahlung der «Benissimo»-Sendung statt. Die Daten der «Benissimo»-Sendungen werden von der Swisslos und SF publiziert.
8. Die Verantwortung für die Durchführung des Benissimo-Zusatzspiels und insbesondere der Ziehungen liegt bei der Swisslos. Die Durchführung der Ziehungen wie auch die telefonische Kontaktaufnahme mit den Kandidaten steht überdies unter der Aufsicht eines Vertreters der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich. Sämtliche für die Teilnahmeberechtigung am Zusatzspiel bzw. die Durchführung der Ziehungen betreffenden Entscheide werden in Absprache zwischen den anwesenden Vertretern der Swisslos und der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich getroffen, wobei letzterem der Stichentscheid zusteht. Die behördlich bestätigten Entscheide wie auch Ergebnisse einer Ziehung sind endgültig; es wird darüber keine Korrespondenz geführt.

b) Die erste Spielrunde: Ziehungsvorgang von 16 (sechzehn) Benissimo-Losabschnitten

9. An der im Rahmen der ersten Spielrunde durchgeführten Ziehung nehmen alle Benissimo-Losabschnitte teil, welche an der in Ziff. 5 genannten Adresse ordnungsgemäss und so rechtzeitig eingegangen sind, dass die Swisslos die für die Vorbereitung der Ziehung notwendigen Massnahmen gehörig treffen kann.
10. Der Zweck der ersten Spielrunde besteht in der Feststellung der 16 (sechzehn) Benissimo-Losabschnitte pro «Benissimo»-Sendung bzw. deren Absender oder Vertreter im Falle von mehreren Absendern (nachfolgend «Kandidaten aus der ersten Spielrunde»). Diese werden in 4 (vier) Ziehungsphasen ermittelt, wobei pro Ziehungsphase 4 (vier) Benissimo-Losabschnitte gezogen werden.
11. Die im Rahmen der ersten Spielrunde vorgenommene Ziehung von 16 (sechzehn) Benissimo-Losabschnitten erfolgt durch eine durch die Swisslos autorisierte Person unter Zuhilfenahme einer entsprechenden Ziehungsmaschine. Die gezogenen Losabschnitte werden durch die Vertreter der Swisslos und der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich geprüft, wobei insbesondere auf folgende Kriterien geachtet wird:
 - Echtheit des Benissimo-Losabschnittes
 - gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes ausgefüllte Benissimo-Losabschnitte.

Ist eines der vorgenannten Kriterien nicht erfüllt oder handelt es sich um eine eindeutige feststellbare Ulk-Adresse, gelten die Losabschnitte als ungültig und scheiden rückwirkend als nicht teilnahmeberechtigt vom Ziehungsvorgang aus. Es erfolgt eine oder nötigenfalls mehrere Ersatzziehung(en), bis 16 (sechzehn), bzw. pro Ziehungsphase 4 (vier) gültige Benissimo-Losabschnitte gezogen sind.

Reglement

12. Kann die Ziehung der 16 (sechzehn) Benissimo-Losabschnitte nicht ordnungsgemäss unter Zuhilfenahme der vorgesehenen Ziehungsmaschine erfolgen, werden die Losabschnitte durch eine von der Swisslos autorisierte Person, der zu diesem Zweck die Augen verbunden werden, direkt aus dem Loscontainer gezogen. Auch in diesem Fall steht die Ziehung unter der Aufsicht des Vertreters der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.
- c) Die zweite Spielrunde: Telefonische Kontaktaufnahme mit den 8 (acht) Telefonkandidaten:**
13. Die zweite Spielrunde ist in 4 Spielphasen unterteilt. Nach jeder einzelnen Ziehungsphase gemäss Ziffer 10, anlässlich welcher je 4 (vier) Benissimo-Losabschnitte gezogen wurden, wird eine Spielphase eingeleitet.
14. In jeder Spielphase wird vorerst so lange versucht, in der Reihenfolge wie die Benissimo-Losabschnitte gezogen wurden Kandidaten aus der entsprechenden Ziehungsphase der ersten Spielrunde telefonisch zu erreichen, bis max. 2 (zwei) Kandidaten (nachfolgend «Telefonkandidaten») pro Spielphase erfolgreich kontaktiert wurden, welche mind. 14 Jahre alt sowie fähig und in der Lage sind, in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch mit dem Moderator der «Benissimo»-Sendung (nachfolgend «Moderator») zu kommunizieren und die Wahlentscheide gemäss Ziff. 19 zu treffen.
15. Ist ein Kandidat aus der ersten Spielrunde (bzw. dessen Stellvertreter gemäss Ziff. 17) innert der durch den Spielablauf gegebenen Zeit im Sinne von Ziff. 16 telefonisch nicht erreichbar und/oder erfüllt er die Voraussetzungen bezüglich Alter sowie Urteils- und Kommunikationsfähigkeit gemäss Ziff. 14 nicht, scheidet er automatisch aus dem Zusatzspiel aus. An seiner Stelle wird gemäss Ziff. 14 ein anderer Telefonkandidat erkürt. Überdies scheidet alle übrigen für die jeweilige Spielphase gemäss Ziff. 10 bestimmten Kandidaten aus der ersten Spielrunde aus, sobald die zwei Telefonkandidaten pro Spielphase gemäss Ziff. 14 bestimmt wurden.
16. Ein Kandidat gilt insbesondere dann als telefonisch nicht erreichbar, wenn
- unter der angegebenen Telefonnummer weder der Kandidat noch ein Stellvertreter gemäss Ziff. 17 telefonisch erreichbar sind,
 - der Telefonanschluss besetzt ist,
 - nach einer im Vorfeld der Sendung festgelegten Zeitspanne (mindestens 20 Sekunden), vom ersten Rufton an gezählt, weder der Kandidat noch ein Stellvertreter gemäss Ziff. 17 das Telefon abnimmt, oder
 - eine telefonische Verbindung namentlich aus technischen Gründen, Fehlmanipulation oder höherer Gewalt nicht zustande kommt bzw. abbricht, bevor der Kandidat eine farbige Kugel gewählt hat.
- Für einen gemäss den vorstehenden Bestimmungen nicht erreichbaren Kandidaten ist das Spiel beendet, wenn aufgrund des Spielablaufs zum nächsten Kandidaten gewechselt wird.
17. Ist unter der auf dem Benissimo-Losabschnitt aufgeführten Telefonnummer der Absender (oder Vertreter im Falle von mehreren Absendern) persönlich telefonisch nicht erreichbar, akzeptiert er sämtliche Entscheidungen derjenigen Personen, welche am Abend der «Benissimo»-Sendung unter der angegebenen Telefonnummer telefonisch erreichbar sind und die in Ziff. 14 stipulierten Voraussetzungen bezüglich Alter sowie Urteils- und Kommunikationsfähigkeit erfüllen. Bei Zweifeln über die Erfüllung vorstehender Voraussetzungen bzw. über einen allfälligen Ausschluss entscheiden die Vertreter der Swisslos und der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich gemäss Ziff. 8.
18. Jeder Telefonkandidat (bzw. dessen Stellvertreter gemäss Ziff. 17), kann vorerst unter mehreren farbigen Kugeln wählen, in denen ein Preis bzw. eine Preisoption beschrieben ist (nachfolgend «Preissituation»). Dabei stehen zu Beginn 9 (neun) farbige Kugeln zur Auswahl; die Anzahl der zur Auswahl stehenden Kugeln nimmt mit jedem Telefonkandidaten ab, der eine Kugel gewählt hat.
19. Die Preissituationen der farbigen Kugeln sind wie folgt festgelegt:
- a) Eine Kugel beinhaltet die Möglichkeit, zwischen der sofortigen Teilnahme an einem auf dem Zufallsprinzip basierenden Spiel, bei dem je nach Ausgang des Spieles Fr. 5'000.–, Fr. 10'000.–, Fr. 15'000.–, Fr. 20'000.–, Fr. 25'000.– oder Fr. 30'000.– gewonnen werden können (nachfolgend «Sofortspiel»), oder der Option zur Teilnahme an der Ziehung um Fr. 1'000'000.– zu wählen. Entschliesst sich der Telefonkandidat für die Teilnahme am Sofortspiel, ist er von der Ziehung um Fr. 1'000'000.– ausgeschlossen; entschliesst er sich für die Teilnahme an der Ziehung um Fr. 1'000'000.–, verliert er die Teilnahmemöglichkeit am Sofortspiel.
 - b) Eine Kugel beinhaltet die automatische Teilnahme an der Ziehung um Fr. 1'000'000.–. Der Telefonkandidat, der diese Kugel gewählt hat, kommt automatisch in die dritte Spielrunde.
 - c) Eine Kugel beinhaltet die Möglichkeit, zwischen der sofortigen Teilnahme an einem auf dem Zufallsprinzip basierenden Spiel, bei dem je nach Ausgang des Spieles Fr. 25'000.–, Fr. 50'000.–, Fr. 75'000.–, Fr. 100'000.–, Fr. 125'000.– oder Fr. 150'000.– gewonnen werden können (nachfolgend «Sofortspiel»), oder der Option zur Teilnahme an der Ziehung um Fr. 1'000'000.– zu wählen. Entschliesst sich der Telefonkandidat für die Teilnahme am Sofortspiel, ist er von der Ziehung um Fr. 1'000'000.– ausgeschlossen; entschliesst er sich für die Teilnahme an der Ziehung um Fr. 1'000'000.–, verliert er die Teilnahmemöglichkeit am Sofortspiel.
 - d) Eine Kugel beinhaltet einen Sofortgewinn im Mindestwert von Fr. 10'000.–. Der Telefonkandidat gewinnt diesen Sofortgewinn, ohne dass er eine Wahl treffen kann oder muss.
 - e) Eine Kugel beinhaltet die Wahl zwischen 2 (zwei) Sofortgewinnen. Der Telefonkandidat muss sich für einen der beiden in der Kugel beschriebenen Sofortgewinne im Mindestwert von je Fr. 10'000.– entscheiden.

Reglement

- f) Vier Kugeln beinhalten je 1 (einen) Sofortgewinn oder die Option zur Teilnahme an der Ziehung um Fr. 1'000'000.–. Der Telefonkandidat hat nach Kenntnisnahme vom gezogenen Sofortgewinn die Wahl zwischen dem in der Kugel beschriebenen Sofortgewinn im Mindestwert von Fr. 10'000.– oder der Teilnahme an der Ziehung um Fr. 1'000'000.–. Entschliesst er sich für den in der Kugel beschriebenen Sofortgewinn, ist er von der Ziehung um Fr. 1'000'000.– ausgeschlossen; entschliesst er sich für die Teilnahme an der Ziehung um Fr. 1'000'000.–, erhält er keinen Sofortgewinn.

Der Maximalwert eines Gewinnes im Sofortspiel gemäss lit. a) beträgt Fr. 30'000.–; der Maximalwert eines Gewinnes im Sofortspiel gemäss lit. c) beträgt Fr. 150'000.–; der Maximalwert je Sofortgewinn gemäss lit. d), e) und f) beträgt Fr. 70'000.–.

Der Telefonkandidat hat den Wahlentscheid gemäss lit. a), c), e) oder f) ohne Verzug zu treffen. Im Falle von Unschlüssigkeit kann er vom Moderator aufgefordert werden, den Entscheid innert 60 Sekunden zu treffen; entscheidet er nicht innert der genannten Zeit, nimmt er im Zusammenhang mit dem Wahlentscheid gemäss lit. a) und c) automatisch am Sofortspiel teil bzw. erhält er im Zusammenhang mit dem Wahlentscheid gemäss lit. e) automatisch den erstgenannten Sofortgewinn oder gemäss lit. f) automatisch den Sofortgewinn. Die einmal getroffene Wahl ist endgültig und kann nicht rückgängig gemacht bzw. geändert werden.

20. Bricht die telefonische Verbindung zu einem Telefonkandidaten ab, nachdem dieser eine Kugel ausgewählt, seine etwaige Wahl aber noch nicht getroffen hat, so

- kommt er automatisch in die dritte Spielrunde, wenn er eine Kugel mit der in lit. b) beschriebenen Preissituation ausgewählt hatte,
- nimmt er am Sofortspiel teil, wenn er eine Kugel mit der in lit. a) und c) beschriebenen Preissituation ausgewählt hatte,
- erhält er automatisch den Sofortgewinn, wenn er eine Kugel mit der in lit. d) und f) beschriebenen Preissituation ausgewählt hatte, oder
- erhält er automatisch den erstgenannten Sofortgewinn, wenn er eine Kugel mit der in lit. e) beschriebenen Preissituation ausgewählt hatte.

d) Die dritte Spielrunde: Ziehung um Fr. 1'000'000.–

21. Die Benissimo-Losabschnitte derjenigen Telefonkandidaten, die sich ausdrücklich für die Teilnahme an der Ziehung um Fr. 1'000'000.– entschieden haben oder aufgrund des in Ziff. 19 lit. b) definierten Spielablaufs daran teilnehmen, werden je einzeln in die von den Telefonkandidaten gewählten Kugeln eingeschlossen und in ein entsprechendes Gerät (nachfolgend «Millionen-Ziehungsmaschine») gegeben.

22. Im Rahmen der Ziehung gibt die Millionen-Ziehungsmaschine automatisch nach dem Zufallsprinzip eine einzige Kugel frei. Der Telefonkandidat, dessen Kugel freigegeben wird, gilt als Gewinner und als berechtigt zum Bezug von brutto Fr. 1'000'000.–. Sollte die Millionen-Ziehungsmaschine ausnahmsweise mehr als eine Kugel freigegeben, gilt der Kandidat, dessen Kugel zuerst freigegeben wird, als gewinnberechtigt.

23. Kann die Ziehung mit der vorgesehenen Millionen-Ziehungsmaschine nicht ordnungsgemäss vorgenommen werden, erfolgt die Ziehung durch eine von der Swisslos autorisierte Person, der zu diesem Zweck die Augen verbunden werden. Auch in diesem Fall steht die Ziehung unter der Aufsicht des Vertreters der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.

24. Nimmt keiner der Telefonkandidaten gemäss diesem Reglement gültig an der Ziehung um Fr. 1'000'000.– teil, wird die Gewinnsumme von Fr. 1'000'000.– dem anlässlich der nächsten «Benissimo»-Sendung stattfindenden Zusatzspiel zugeschlagen, wobei die gemäss Ziff. 21 teilnahmeberechtigten Telefonkandidaten jenes Zusatzspieles alsdann an zwei separaten Ziehungen um je Fr. 1'000'000.– teilnehmen können. Derjenige Telefonkandidat, dessen Benissimo-Losabschnitt die ersten Fr. 1'000'000.– gewonnen hat, ist jedoch an der zweiten Ziehung um Fr. 1'000'000.– nicht mehr teilnahmeberechtigt.

IV. DIVERSE BESTIMMUNGEN

25. Der Teilnehmer bzw. Telefonkandidat ist allein verantwortlich für das korrekte Ausfüllen des Benissimo-Losabschnittes bzw. für seine Instruktionen im Rahmen des Treffens der Wahlentscheide gemäss Ziff. 19. Er trägt das Risiko, wenn er aus faktischen oder technischen Gründen telefonisch nicht erreichbar ist.

26. Alle Bargeldgewinne unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer.

27. Soweit logistisch möglich, werden die Telefonkandidaten (bzw. deren Stellvertreter gemäss Ziff. 17) während oder nach der «Benissimo»-Sendung durch eine von Swisslos beauftragte Person besucht und gefilmt. Diese Bildaufnahmen werden zwecks Live-Einblendung während der laufenden «Benissimo»-Sendung oder zwecks Einspielung in einer oder mehreren folgenden «Benissimo»-Sendungen an SF übermittelt.

28. Mit der Einsendung des Benissimo-Losabschnittes an die in Ziff. 5 genannte Adresse akzeptiert der Teilnehmer bzw. Telefonkandidat dieses Reglement sowie die mit der Teilnahme und einem allfälligen Gewinn verbundene Publizität, insbesondere dass sein Name, seine Adresse und seine Bildaufnahmen (vgl. Ziff. 27) in der «Benissimo»-Sendung auf SF genannt bzw. eingeblendet werden.

Dieses Reglement gilt ab dem 15. Mai 2010 und ersetzt ab diesem Zeitpunkt dasjenige vom 31. Mai 2009.

Dieses Reglement wurde von der Lotterie- und Wettkommission genehmigt.